

GOZ aktuell

Kieferorthopädie

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Kieferorthopädische Behandlungen tragen maßgeblich dazu bei, Fehlstellungen der Zähne und Kiefer zu korrigieren und das äußere Erscheinungsbild zu optimieren. Digitale Technologien und innovative Methoden machen es möglich, die Behandlungen effektiv und ästhetisch unauffällig durchzuführen. Durch moderne Konzepte und fortschrittliche Materialien gestalten sich kieferorthopädische Maßnahmen deutlich komfortabler als früher. Die Behandlungen sind meist komplex und erfordern eine sorgfältige Planung. Auch die Abrechnung der kieferorthopädischen Leistungen kann herausfordernd sein, da sie nicht selten mit Erstattungsproblemen einhergeht. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit den Berechnungsmöglichkeiten von kieferorthopädischen Leistungen.

GOZ 6000

Profil- oder En-face-Fotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung

Faktor 1,0 → 4,50 €	Faktor 2,3 → 10,35 €	Faktor 3,5 → 15,75 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung umfasst die Fotografie des Kopfes in der Frontal-, Halbseiten- oder Seitenansicht, ganz gleich in welcher Aufnahmetechnik.
- Die kieferorthopädische Auswertung der Fotografie ist mit der Leistung abgegolten.
- Die Aufnahmen sind je Projektion berechenbar.
- Eine mehr als viermalige Berechnung der Leistung im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung setzt eine Begründung in der Rechnung voraus.
- Bei der Notwendigkeit einer erneuten Planung im Rahmen einer Therapieumstellung kann die Gebühr abermals berechnet werden.

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 15:

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.

GOZ 6010

Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060

Faktor 1,0 → 10,12 €	Faktor 2,3 → 23,28 €	Faktor 3,5 → 35,43 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung dient der Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Zahnbogenform und Bisslage bzw. Okklusion.
- Beispielsweise eine dreidimensionale Analyse, grafische oder metrische Auswertungen kommen als Methoden in Betracht.
- Werden mehrere der oben aufgeführten Methoden angewandt, können sie einzeln berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht je Analysegang, sondern je analysiertem Modellpaar berechnungsfähig.
- Andere als die aufgeführten Methoden werden analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Die Leistung ist im Verlauf einer Behandlung mehrfach berechenbar.
- Für die Berechnung der Leistung ist GOZ 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) Voraussetzung.

→ Beschluss des Beratungsforums Nr. 53:

Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6010 für angemessen.

GOZ 6020

Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)

Faktor 1,0 → 20,25 €	Faktor 2,3 → 46,57 €	Faktor 3,5 → 70,87 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung besteht aus der grafischen Darstellung zuvor röntgenologisch (Fernröntgenaufnahme) erfasster individueller anatomischer Gegebenheiten (Durchzeichnung, elektronische Erfassung) und deren anschließender Auswertung.
- Es wird zwischen der Skelett- und der Weichteilebene unterschieden.
- Aufgrund der erhobenen Befunde beinhaltet die Leistung eine Aussage zur Analyse des Schädelwachstums und der Lagebeziehungen der Kiefer in der abgebildeten Schädelebene.
- Mehrere unterschiedliche Methoden können auch einzeln berechnet werden.
- Die Leistung ist im Verlauf einer Behandlung wiederholt berechnungsfähig.
- Die Leistung setzt nicht voraus, dass die vorausgehenden Röntgenaufnahmen in derselben Praxis angefertigt wurden.

GOZ 6030

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang

Faktor 1,0 → 75,93 € Faktor 2,3 → 174,63 € Faktor 3,5 → 265,74 €

GOZ 6040

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittlerer Umfang

Faktor 1,0 → 118,11 € Faktor 2,3 → 271,65 € Faktor 3,5 → 413,38 €

GOZ 6050

Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, hoher Umfang

Faktor 1,0 → 202,47 € Faktor 2,3 → 465,68 € Faktor 3,5 → 708,65 €

- Die Leistungen beinhalten alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.
- Die Leistungen sind je Kiefer berechenbar.
- Die Maßnahmen umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten.
- Schienen, Aligner, Positioner oder elastische Geräte, die geeignet sind, Zahnfehlstellungen zu korrigieren und/oder erzielte Behandlungsergebnisse zu stabilisieren, werden den abnehmbaren Apparaturen zugeordnet.
- Leistungen nach den GOZ-Nummern 6190 bis 6260 sind im selben Kiefer nicht daneben berechnungsfähig.
- Vorbereitende Maßnahmen wie Abformungen zur Herstellung von Behandlungsgeräten sowie die Eingliederung von herausnehmbaren Apparaturen, Verlaufskontrollen und Maßnahmen zur Retention sind mit den Gebühren abgegolten.
- Spezielle Maßnahmen wie die Eingliederung von Brackets, Bändern sowie Bögen und Teilbögen und intra-/extraoralen Verankerungsapparaturen sowie die Entfernung von Brackets und Bändern sowie Bögen und Teilbögen sind nicht vom Leistungsumfang erfasst.
- Endet die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren und ist später infolge Befundänderung – auch vor Ablauf dieses Zeitraumes – eine neue Behandlung erforderlich, kann eine neue Therapie nach den Nummern 6030 bis 6050 berechnet werden.
- Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach GOZ 6040 müssen mindestens drei, bei Maßnahmen von hohem Umfang nach GOZ 6050 mindestens vier der Kriterien nach den Buchstaben a) bis e) erfüllt sein:
 - Zahl der bewegten Zahngruppen: zwei und mehr Zahngruppen,
 - Ausmaß der Zahnbewegung: mehr als 2 Millimeter,
 - Art der Zahnbewegung: körperlich mehr als 2 Millimeter, kontrollierte Wurzelbewegung, direkte Veränderung der Bissstärke, Zahndrehung mehr als 30 Grad,
 - Richtung der Zahnbewegung: entgegen Wanderungstendenz,
 - Verankerung: mit zusätzlichen intra- oder extraoralen Maßnahmen.

GOZ 6060

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, geringer Umfang

Faktor 1,0 → 101,24 € Faktor 2,3 → 232,84 € Faktor 3,5 → 354,33 €

GOZ 6070

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, mittlerer Umfang

Faktor 1,0 → 146,23 € Faktor 2,3 → 336,33 € Faktor 3,5 → 511,80 €

GOZ 6080

Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang

Faktor 1,0 → 202,47 € Faktor 2,3 → 465,68 € Faktor 3,5 → 708,65 €

- Die Leistungen beinhalten alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren.
- Die Leistungen sind je Kiefer berechenbar.
- Die Maßnahmen umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten.
- Leistungen nach den GOZ-Nummern 6190 bis 6260 sind daneben nicht berechnungsfähig.
- Die Wachstumsphase ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden.
- Behandlungen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase fallen nicht unter diese Gebührennummer, sondern werden nach der Nummer 6090 berechnet.
- Endet die Behandlung vor Ablauf von vier Jahren und ist später infolge Befundänderung – auch vor Ablauf dieses Zeitraumes – eine neue Behandlung erforderlich, kann eine neue Therapie nach den Nummern 6060 bis 6080 berechnet werden.
- GOZ 6060 ist auch für eine für die weitere therapeutische Versorgung notwendige Extrusion eines Zahnes berechenbar.
- Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang nach GOZ 6070 muss mindestens ein Kriterium nach den Buchstaben a) bis c), bei Maßnahmen von hohem Umfang nach GOZ 6080 müssen mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein:
 - Ausmaß der Bissverschiebung: mehr als 4 Millimeter,
 - Richtung der durchzuführenden Bissverschiebung, Unterkiefer relativ zum Oberkiefer: dorsal,
 - Skelettale Bedingungen: ungünstige Wachstums-voraussetzungen.

Eingliederung eines festsitzenden Retainers

(Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer)

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Februar 2021 (Az.: BVerwG 5 C 7.19) entschieden, dass die Eingliederung des festsitzenden Retainers eine besondere Ausführung der Retention sei und daher nicht neben den Kernpositionen berechnet werden könne. Neben den kieferorthopädischen Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ ist die Eingliederung eines festsitzenden Retentionsgerätes danach nicht zusätzlich berechenbar.

Das Urteil überzeugt weder fachlich noch gebührenrechtlich.

Die Leistungsbeschreibungen der Geb.-Nrn. 6030 bis 6080 GOZ enthalten keinen entsprechenden Abrechnungsausschluss.

Die Eingliederung eines festsitzenden Retentionsgerätes ist kein methodisch notwendiger Bestandteil der Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ, sodass die zusätzliche Berechnung auch nicht durch § 4 Absatz 2 GOZ ausgeschlossen wäre.

Die Bundeszahnärztekammer hält an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine gesonderte Berechnung der Eingliederung eines festsitzenden Retainers neben den Kernpositionen zulässig ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Bundeszahnärztekammer die Berücksichtigung des Mehraufwandes der Eingliederung eines festsitzenden Retainers bei der Gebührenbemessung der jeweiligen Grundleistung (GOZ Nrn. 6030 bis 6080) nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ.

GOZ 6090**Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer**

Faktor 1,0 → 39,37 €	Faktor 2,3 → 90,55 €	Faktor 3,5 → 137,79 €
----------------------	----------------------	-----------------------

- Vorwiegend wird die Leistung bei der kieferorthopädischen Behandlung Erwachsener berechnet.
- Die Gebühr umfasst alle Leistungen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich nach abgeschlossenem Kiefer- und Schädelwachstum unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten (Schienen, Positioner und dergleichen).
- Die Gebührennummer ist neben GOZ 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) berechnungsfähig, allerdings nur außerhalb einer Wachstumsphase.
- Die Leistung ist nicht an einen Vierjahreszeitraum gebunden.

GOZ 6100**Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel**

Faktor 1,0 → 9,28 €	Faktor 2,3 → 21,34 €	Faktor 3,5 → 32,48 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Mit der Leistung sind das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung abgegolten.
- Auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments) sind mit der Gebühr abgegolten.
- Mehrkosten für aufwendigere Materialien können nach vorheriger Vereinbarung mit den Zahlungspflichtigen gesondert berechnet werden.
- Wird an einem Zahn mehr als ein Bracket befestigt, ist die Leistung auch mehrfach je Zahn berechnungsfähig.
- Lingual befestigte Brackets werden auch mit dieser Gebühr berechnet.
- Das erneute Befestigen eines gelösten Brackets kann auch wieder mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Wird ein Bracket umpositioniert, kann zusätzlich GOZ 6110 (Entfernen eines Klebebrackets) berechnet werden.
- Neben der Gebühr kann die Bracketumfeld-Versiegelung separat als Glattflächenversiegelung (GOZ 2000) berechnet werden.

Adhäsive Befestigung eines Klebebrackets

(Auszug aus einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer)

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 5. März 2021 (Az.: 5 C 11.19) entschieden, dass die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets zwar kein (methodisch notwendiger) Bestandteil der Eingliederung eines Klebebrackets, jedoch eine „besondere Ausführung“ des Eingliederns sei, die aufgrund des in § 4 Abs. 2 GOZ geregelten Zielleistungsprinzips nicht gesondert berechnungsfähig ist.

Die Bundeszahnärztekammer hält an der Auffassung fest, dass gebührenrechtlich eine Nebeneinanderberechnung der Geb.-Nr. 6100 und 2197 GOZ möglich ist. Es ist jedoch möglich, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Rechtsprechung der unteren Verwaltungsgerichte wie auf die zivilgerichtliche Rechtsprechung Einfluss hat.

Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Bundeszahnärztekammer die Berücksichtigung des Mehraufwandes der adhäsiven Befestigung eines Brackets bei der Gebührenbemessung der Geb.-Nr. 6100 GOZ nach § 5 oder durch eine Vereinbarung nach § 2 GOZ.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Kieferorthopädisches Attachment**

Das Anbringen von Attachments im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung mit Alignern ist in der Gebührenordnung nicht beschrieben.

GOZ 6110**Entfernung eines Klebebrackets einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes**

Faktor 1,0 → 3,94 €	Faktor 2,3 → 9,05 €	Faktor 3,5 → 13,78 €
---------------------	---------------------	----------------------

- Die Leistung wird je Klebebracket berechnet.
- Mit der Leistung sind das Abnehmen des Klebebrackets oder Attachments, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren abgegolten.
- Die in der Leistungsbeschreibung genannte „gegebenenfalls erfolgende Versiegelung des Zahnes“ beinhaltet lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets/Bandes (Demineralisationen ohne Kavitätenbildung).
- Fissuren-/Glattflächenversiegelungen mit eigenständiger Indikation, unabhängig von der Entfernung eines Klebebrackets/Bandes, werden mit GOZ 2000 berechnet.
- Wird ein Bracket umpositioniert, kann zusätzlich GOZ 6100 (Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel) berechnet werden.
- Auch das Entfernen von Attachments im Zusammenhang mit Alignern wird mit dieser Gebühr berechnet.

GOZ 6120**Eingliederung eines Bandes zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel**

Faktor 1,0 → 12,94 €	Faktor 2,3 → 29,75 €	Faktor 3,5 → 45,27 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Vorauswahl am Modell, das Vorbeschleifen des Bandes, das Einprobe, das Adaptieren, das Konturieren, die einfache Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung sind mit dieser Gebühr abgegolten.
- Die adhäsive Befestigung des Bandes wird zusätzlich mit GOZ 2197 berechnet.
- Die Leistung wird je Zahn abgerechnet.
- Auch die Rezementierung wird mit dieser Gebühr berechnet.

GOZ 6130**Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes**

Faktor 1,0 → 1,12 €	Faktor 2,3 → 2,59 €	Faktor 3,5 → 3,94 €
---------------------	---------------------	---------------------

- Mit dieser Leistung sind das Abnehmen eines Bandes, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren abgegolten.
- Die in der Leistungsbeschreibung genannte „gegebenenfalls erfolgende Versiegelung des Zahnes“ beinhaltet lediglich die ursprüngliche Kontakt-/Umgebungsfläche des entfernten Klebebrackets/Bandes (Demineralisationen ohne Kavitätenbildung).
- Fissuren-/Glattflächenversiegelungen mit eigenständiger Indikation, unabhängig von der Entfernung eines Klebebrackets/Bandes, werden mit GOZ 2000 berechnet.

GOZ 6140

Eingliederung eines Teilbogens

Faktor 1,0 → 11,81 €	Faktor 2,3 → 27,16 €	Faktor 3,5 → 41,34 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung wird je Teilbogen berechnet.
- Mit der Leistung sind das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren abgegolten.
- Die Leistung kann auch neben der Eingliederung eines ungeteilten Bogens zum Ansatz kommen.
- Die Gebühr wird auch für die Wiedereingliederung eines gelösten Teilbogens oder die erneute Eingliederung desselben Bogens berechnet.
- Materialkosten für Standard-Teilbögen sind eingeschlossen.

GOZ 6150

Eingliederung eines ungeteilten Bogens, alle Zahngruppen umfassend, je Kiefer

Faktor 1,0 → 28,12 €	Faktor 2,3 → 64,68 €	Faktor 3,5 → 98,42 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren werden von dieser Gebühr umfasst.
- Die Leistung kann auch neben der Eingliederung von Teilbögen berechnet werden.
- Die Wiedereingliederung eines gelösten Bogens oder die erneute Eingliederung desselben Bogens werden auch mit dieser Gebühr berechnet.

GOZ 6160

Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)

Faktor 1,0 → 20,81 €	Faktor 2,3 → 47,86 €	Faktor 3,5 → 72,83 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel können zusätzlich berechnet werden.
- Auch Material- und Laborkosten sind gesondert berechnungsfähig.
- Ankerbänder sind von der Gebühr nicht erfasst und können gesondert nach GOZ 6120 berechnet werden.

GOZ 6170

Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe

Faktor 1,0 → 28,12 €	Faktor 2,3 → 64,68 €	Faktor 3,5 → 98,42 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel können zusätzlich berechnet werden.
- Die Leistung ist im Verlauf einer Behandlung auch mehrfach berechenbar.

GOZ 6180

Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Erweiterung von herausnehmbaren Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berechnungsfähig

Faktor 1,0 → 15,19 €	Faktor 2,3 → 34,93 €	Faktor 3,5 → 53,15 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Auch Erweiterungsmaßnahmen werden mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Gebühr ist zweimal je Sitzung berechnungsfähig, wenn in beiden Kiefern die Leistung erbracht wird.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

Faktor 1,0 → 7,87 €	Faktor 2,3 → 18,11 €	Faktor 3,5 → 27,56 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Neben dieser Leistung ist GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.
- GOÄ 1 (Beratung) kann neben dieser Gebühr berechnet werden.
- Die Gebühr ist im Zusammenhang mit den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.
- Im Behandlungsverlauf ist die Leistung mehrfach berechenbar.
- Die Leistung bezieht sich nicht nur auf kieferorthopädische Fragestellungen.

GOZ 6200

Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z. B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen

Faktor 1,0 → 25,31 €	Faktor 2,3 → 58,21 €	Faktor 3,5 → 88,58 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Mit dieser Leistung wird die Eingliederung aller Hilfsmittel berechnet, die geeignet sind, Funktions- oder Verhaltensstörungen abzustellen (auch konfektioniert).
- Die Anleitung zum Gebrauch sowie die Verlaufskontrolle sind Leistungsbestandteil.
- Die Leistung ist einmal je Kiefer berechenbar.
- Die Gebühr ist im Zusammenhang mit den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.
- Die Kosten für die verwendeten Hilfsmittel werden als Zahntechnikkosten nach § 9 beziehungsweise als Auslage nach § 4 Abs. 3 GOZ berechnet.

GOZ 6210

Kontrolle des Behandlungsverlaufes oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung

Faktor 1,0 → 5,06 €	Faktor 2,3 → 11,64 €	Faktor 3,5 → 17,72 €
---------------------	----------------------	----------------------

- Die Gebühr kommt beispielsweise bei der Vorbehandlung, der Frühbehandlung oder im Vertretungsfall zum Ansatz, das heißt, bei Kontrollen eines kieferorthopädischen Behandlungsverlaufes oder auf eine Weiterführung der Retention in denjenigen Fällen, die nicht den Abrechnungsbestimmungen zu den Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) unterliegen.
- Wenn sich die Behandlungszeit inklusive Retentionsphase allerdings über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erstreckt, kommt die Gebühr auch bei Kontrollen im Zusammenhang mit den GOZ-Positionen 6030 bis 6080 zur Anwendung.
- Die Leistung unterliegt keiner zeitlichen Befristung oder Begrenzung.

GOZ 6220**Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer**

Faktor 1,0 → 10,12 €	Faktor 2,3 → 23,28 €	Faktor 3,5 → 35,43 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Bei einem bimaxillär wirkenden Gerät ist die Gebühr zweimal berechnungsfähig.
- Die Gebühr ist im Zusammenhang mit den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) nicht berechnungsfähig.

GOZ 6230**Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer**

Faktor 1,0 → 10,12 €	Faktor 2,3 → 23,28 €	Faktor 3,5 → 35,43 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Leistung beinhaltet die Eingliederung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, die nicht im Zusammenhang mit den Nummern 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) stehen.
- Die Kontrolle eines bereits vorhandenen Gerätes ist mit GOZ 6210 zusätzlich berechnungsfähig.

GOZ 6240**Maßnahmen zur Verhütung von Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)**

Faktor 1,0 → 15,19 €	Faktor 2,3 → 34,93 €	Faktor 3,5 → 53,15 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Gebühr ist je offen zu haltender Lücke, also auch mehrfach pro Kiefer, ansetzbar.
- Die Leistung kann mit festsitzendem oder abnehmbarem Gerät erfolgen.
- Die Gebühr ist nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) berechnungsfähig.

GOZ 6250**Beseitigung des Diastemas, als selbstständige Leistung**

Faktor 1,0 → 25,31 €	Faktor 2,3 → 58,21 €	Faktor 3,5 → 88,58 €
----------------------	----------------------	----------------------

- Die Gebühr wird für sämtliche Maßnahmen angesetzt, die geeignet sind, Lücken zwischen Zähnen mittels kieferorthopädischer Maßnahmen zu verringern oder zu beseitigen
- Die chirurgische Vorbehandlung des echten Diastemas (Diastema mediale) wird mit GOZ 3280 (Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens) berechnet.
- Die Gebühr ist nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) berechnungsfähig.
- Die Kontrolle des Behandlungsverlaufes wird mit GOZ 6210 berechnet.

GOZ 6260**Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahnbogen, als selbstständige Leistung**

Faktor 1,0 → 61,87 €	Faktor 2,3 → 142,29 €	Faktor 3,5 → 216,53 €
----------------------	-----------------------	-----------------------

- Neben dieser Leistung können auch chirurgische Maßnahmen notwendig werden, die gesondert berechnet werden können.
- Die Leistung ist auch mehrfach pro Kiefer berechenbar.
- Die Gebühr ist nicht neben den GOZ-Positionen 6030 bis 6050 (Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention) und 6060 bis 6080 (Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließlich Retention) berechnungsfähig.
- Die Gebühr ist auch für eine für die weitere therapeutische Versorgung notwendige Extrusion eines Zahnes berechnungsfähig.
- Die Kontrolle des Behandlungsverlaufes wird mit GOZ 6210 berechnet.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ GOÄ 2702**Entfernen oder Ausligieren von Bögen und Teilbögen**

Das Entfernen oder Ausligieren von Bögen und Teilbögen ist im Leistungstext der GOZ-Positionen 6140 (Eingliederung eines Teilbogens) und 6150 (Eingliederung eines ungeteilten Bogens) nicht enthalten.

Die Bundeszahnärztekammer stellt in ihrem Kommentar zur GOZ zu beiden Gebühren fest: Die Entfernung eines Teilbogens/eines ungeteilten Bogens ist unter der Nummer 2702 (GOÄ) beschrieben.

Der BDK (Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden) vertritt die Auffassung, die Leistung sei analog zu berechnen, weil nicht in der GOZ beschrieben.

Einig ist man sich darin, dass das Ausgliedern nicht Bestandteil der Leistungen 6140 oder 6150 GOZ ist.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Entfernung von Zementresten/Kunststoff durch eine/n andere/n Zahnärztin/Zahnarzt**

Im Allgemeinen gehört die Entfernung des Befestigungszementes zur Entfernung des Retainers oder der Brackets. Werden allerdings Zementreste bei Patienten entfernt, bei denen der Retainer oder die Brackets bereits durch eine andere Behandlerin oder einen anderen Behandler abgenommen wurden, kann dies separat berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**Approximale Schmelzreduktion**

Die approximale Schmelzreduktion (ASR) dient der Reduktion von Zahnschmelz im Bereich der Kontaktflächen zwischen den Zähnen. Dadurch können Engstände behandelt, benötigter Platz im Zahnbogen geschaffen und auf eine Extraktion verzichtet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**ClinCheck® im Zusammenhang mit Aligner-Therapie**

Mithilfe von ClinCheck® kann die gesamte Behandlung von der Ausgangsphase bis hin zum Behandlungsende detailliert dargestellt werden. Die 3D-Software ermöglicht eine präzise Planung der Zahnkorrektur und veranschaulicht die gesamte Therapie.

Fazit

Nach den Bestimmungen des Patientenrechtegesetzes (§§ 630 a bis 630 h BGB) müssen Patienten umfassend über den Behandlungsablauf, die Diagnose, die Risiken und auch die Therapiemöglichkeiten aufgeklärt werden. Zusätzlich muss die wirtschaftliche Aufklärungspflicht beachtet werden. Die Kostenaufklärung muss alle abschätzbaren Leistungen enthalten, die im Zusammenhang mit der geplanten Behandlung anfallen werden.

Grundsätzlich sind mit den GOZ-Leistungen 6100, 6120, 6140 und 6150 die Kosten für Standardmaterialien abgegolten. Werden andere Materialien als der Standard verwendet (z. B. selbstligierende Brackets oder hochelastische Bögen), können die Mehrkosten gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Behandlung schriftlich vereinbart wurde.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

BEISPIEL EINER MATERIALKOSTENVEREINBARUNG BEI KFO

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z. B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind. Keramikbrackets gehören nicht zu den Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Materialkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt €	Differenz = zu zahlender Betrag
Keramikbracket				
abzüglich Kosten für Standardmaterial (unprogrammierte Edelstahlbrackets)				
Mehrkosten Material				

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Zum Download finden Sie das Beispiel auf der Website der Bayerischen Landes Zahnärztekammer: www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_goz_beratung.html.

ANZEIGE



DENTALES ERBE

500.000
EXPONATE
AUS 5.000
JAHREN



Spenden Sie jetzt zum Erhalt und zur Archivierung unserer dentalhistorischen Sammlung!
www.zm-online.de/dentales-erbe

Sie können direkt auf folgendes Konto spenden:
Dentalhistorisches Museum
Sparkasse Muldental
Sonderkonto Dentales Erbe
IBAN DE06 8605 0200 1041 0472 46

Bei Angabe von Namen und E-Mail-Adresse wird eine Spendenquittung übersandt.





Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns

Foto: ZayNyi - stock.adobe.com

Gib Hackern keine Chance

Zwei-Faktor-Authentifizierung auf kzvb.de

Registrieren Sie
sich jetzt und machen
Sie Hackern das Leben
schwerer!

Alle Infos
auf kzvb.de!



Arzt- und Zahnarztpraxen rücken
zunehmend ins Visier von Cyber-Kriminellen.

Damit Ihr Abrechnungskonto noch
sicherer wird, haben wir die
Zwei-Faktor-Authentifizierung eingeführt.